

5309/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kurzmann und Kollegen haben am 20. Jänner 1999 unter der Nr. 5558/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Schadstoffe in Textilien gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 3 und 5:

Kontrollen vor Ort sowie daraus resultierende Probenziehungen werden nicht von Bundesdienststellen, sondern von den Lebensmittelaufsichtsorganen der Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung durchgeführt. Die Untersuchung amtlicher Proben erfolgt dann an den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten.

Da die zur Verfügung stehenden (personellen und finanziellen) Mittel begrenzt sind, ist es nicht möglich - und auch nicht sinnvoll - , an allen Untersuchungsanstalten alle dem Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975) unterliegenden Waren (Lebensmittel, Verzehrprodukte, Zusatzstoffe, kosmetische Mittel, Gebrauchsgegenstände) zu untersuchen. Im Sinne eines effizienten Einsatzes der vorhandenen Mittel werden daher für Spezialuntersuchungen Schwerpunkte gesetzt:

Für Gebrauchsgegenstände ist daher grundsätzlich die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien zuständig die derzeit wegen akuten Personalmangels für Spezialuntersuchungen von Textilien das Österreichische Textilforschungsinstitut in Wien im Anlaßfall beauftragt.

Das bedeutet, daß in Graz von der Lebensmittelaufsicht gezogene Proben von der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Graz zu übernehmen sind und an die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien zur Untersuchung weitergeleitet werden.

Zu den Fragen 2 und 4:

1998 gelangten 3 Proben als "Parteienbeschwerde" zur Untersuchung an die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien. Darüber hinaus habe ich das Österreichische Textilforschungsinstitut mit der Überprüfung von 20 Proben über „Damenstrümpfe und Damenstrumpfhosen auf aus der Herstellung stammende Rückstände“ und von 20 Proben Baby- und Kinderbettwäsche beauftragt.

In keinem Fall wurde eine Gesundheitsschädlichkeit im Sinne des § 8 lit. a des Lebensmittelgesetzes 1975 festgestellt und daher auch keine Ware aus dem Verkehr gezogen.